

# WURZEN – EIN GUTES STÜCK SACHSEN

## Satzung der Stadt Wurzen über das Denkmalschutzgebiet „Historische Altstadt von Wurzen“

Der Stadtrat der Stadt Wurzen hat aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung vom 21.04.1993 (Sächs. GVB1. S. 301, berichtigt Sächs. GVB1. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.1998 (Sächs. GVB1. S. 662) und des § 21 des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 03.03.1993 (Sächs. GVB1. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (Sächs. GVB1. S. 1261) folgende Satzung erlassen:

## Satzung der Stadt Wurzen für das Denkmalschutzgebiet „Historische Altstadt von Wurzen“

### GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Aufgrund des § 21 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz – SächsDschG) vom 03.03.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 229), geändert durch Gesetz vom 04.07.1994 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 1261) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) vom 21.04.1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 301, ber. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.1998 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 553) beschließt der Stadtrat der Stadt Wurzen in seiner Sitzung am 09.12.1998 die folgende Satzung.

#### Präambel:

Das Ziel der Unterschutzstellung der Altstadt von Wurzen als Denkmalschutzgebiet ist es, ein harmonisches Mit- und Nebeneinander von Alt- und Neubauten zu sichern, das auf uns gekommene Erscheinungsbild dieser Altstadt zu erhalten und die Altstadt im Laufe ihres Wandels zu begleiten. Geschützt sind insbesondere die Silhouette, die Blickbeziehungen, die Maßstäblichkeit und der öffentliche Raum mit seiner gesamten Ausstattung und Bedeutung (Straßen, Gassen und Plätze) als baugeschichtliches und kulturhistorisches Erbe.

### UNTERSCHUTZSTELLUNG

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Denkmalschutzgebiet wird begrenzt durch den Gerhart-Hauptmann-Platz, Altstadt, Jacobsplatz, Badergraben, Sperlingsberg, Karl-Marx-Straße, Beethovenstraße, Straße „Am Mühlgraben“, Amtsweg, Berggasse und schließt das Quartier Muldengasse, die Straße „An der Mulde“ und Berggasse ein.

Zum Umgebungsschutz des Denkmalschutzgebietes zählen folgende Blickbeziehungen:

- aus der Muldenaue auf die Altstadt von Wurzen (Standort ca. 200 m vor der Kanalbrücke Grubnitz)
- vom Domplatz oberhalb der Schultreppen nach Süden
- aus der äußeren Bahnhofstraße zur Wenceslaikirche

Der räumliche Geltungsbereich und die geschützten Blickbeziehungen von außerhalb sind im Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, grafisch dargestellt.

#### § 2 Sachlicher Geltungsbereich

Im Denkmalschutzgebiet sind geschützt:

- der altstädtische Grundriß des Marktgebietes einschließlich der abgehenden Gassen zur Wenzelsvorstadt um die Wenceslaikirche, zur Jacobsvorstadt, zur Vorstadt vor dem Eilenburger

Tor einschließlich der bis in die Gründungszeit der Stadt gehenden Ansiedlung an der Gasse „Altstadt“, des Dom- und Schloßbereiches sowie des Bereiches am Crostigall,

- die Silhouette der Altstadt, insbesondere von Süden (Wachtelberg), Westen (Muldenaue, Macherner Höhe) und Norden (Spitzberg),
- die Stadtanlage als Bergspornanlage neben dem Schloß,
- der öffentliche Raum,
- die Maßstäblichkeit der Bebauung,
- die Dachlandschaft und die typische Dachform.

#### § 3 Schutzgegenstand

Folgende Güter, Eigenarten und Situationen sind im Denkmalschutzgebiet „Historische Altstadt von Wurzen“ besonders geschützt:

- der gesamte Stadtgrundriß als Zeugnis der gewachsenen mittelalterlichen Struktur,
- die Blickbeziehung von der Muldenaue zur Domfreiheit einschließlich der Wechselwirkung mit den Türmen der Mühlenwerke,
- die Blickbeziehung von den Schultreppen über die südlichen Altstadtbereiche hin zur Wenceslaikirche,
- die Bebauung aufgrund der besonderen Gebäudesituation des Crostigalls einschließlich der Stützmauern, der Fußwege und des Straßenraumes,
- die Bebauung aufgrund der besonderen Gebäudesituation der Liegenbank,
- die Straßenführung nordwestlich des Domberges „An der Mulde“ – Altstadt – Jacobsplatz als Verkehrsweg von der ehemaligen Muldenfurt,
- die kleinteilige Gebäudestruktur auf schmalen Grundstücksparzellen,
- der öffentliche Raum der Straßen, Gassen und Plätze: u.a. die geschwungene und in ihrer Topographie interessante Wenceslaigasse, die Domgasse mit der nachvollziehbaren Stelle des Domtores, die Gasse „Altstadt“ in ihrer Enge und Linienführung, der Amtsweg einschließlich der Heiste zum Schloß hinauf ganz besonders,
- die öffentlichen Räume des Marktes, des Badergrabens, des Jacobsplatzes, des Domplatzes als historisch übernommene Platzanlagen (auch in ihren historischen Funktionen),
- Beläge der Straßen, Gassen und Plätze: Groß-, Klein- und Mosaikpflaster aus Porphyrtuff, Buschbader Kleinpflaster (Keramik), Bordsteine (Großborden mit Trittlfläche aus Granit, Kleinbordsteine aus Porphyrtuff, Entwässerungseinrichtungen (Seiteneinläufe Firma R. Klinkhardt, Schachtabdeckungen),
- Ausstattungen im öffentlichen Straßenraum: Geländer, Brunnen, Pumpen, Stützmauern, Bäume, Trittschwellen im Pflaster, Stadtbeleuchtung (Kandelaber),
- die straßenseitigen Häuseransichten als traufständige, geputzte, mit roten Biberschwanzziegeln gedeckte, mehrheitlich zweistöckige Gebäude mit der Materialwahl vorwiegend aus einheimischen, landschaftstypischen Baustoffen (Bruchsteinsockel, Putze, Holzsimse),
- die vertikale und besonders horizontale Gliederung der Gebäude im Erdgeschoss und Obergeschoss (-geschosse),
- die typische Dachform des einfachen Spitzdaches mit den ebenso typischen Dachausbauten der einfachen Schleppgaube und Satteldachgaube,

# WURZEN – EIN GUTES STÜCK SACHSEN

---

- die akzentsetzenden Baukörper im gesamten Altstadtgebiet, die in ihrer städtebaulichen Bedeutung nicht gemindert werden dürfen: Altes Rathaus, Jacobsplatz 35, Badergraben 18, Badergraben 1, Markt 11, Dresdener Straße 7, Domgasse 2, Wenceslaikirche, Dom, Schloß, Domplatz 4–12.

## § 4 Genehmigungspflicht bei Veränderungen

Veränderungen an dem geschützten Erscheinungsbild des Denkmalschutzgebietes bedürfen der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung muss erteilt werden, wenn die aufgeführten Schutzgüter nicht gefährdet werden. Die Genehmigung ist auch zu erteilen, wenn die Veränderung das Erscheinungsbild des Denkmalschutzgebietes nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigt.

Eine Genehmigungspflicht besteht auch, wenn für bauliche Maßnahmen eine Genehmigung nach Sächsischer Bauordnung (Sächs-BauO) nicht erforderlich ist. Einer Genehmigungspflicht unterliegen alle Vorhaben, insbesondere

- Neu-, Um- und Ausbau von baulichen Anlagen (Wohn- und Nebengebäude, gleich welcher Größe, Dachaufbauten, Giebeln, Fensterflächen einschließlich Material und Farbgebung),
- Abbruch von baulichen Anlagen,
- Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen an baulichen Anlagen (Farbgebung, Fenster- und Türwechsel, Wärmeschutzmaßnahmen außen, Materialeinsatz und -wechsel außen),
- Baumaßnahmen an Straßenanlagen (Straßen, Wege, Plätze), Grünflächen, Grundstückseinfriedungen, Stadtmöbelierung und Straßenbeleuchtung,
- Veränderungen im Bereich der Werbung.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne Genehmigung der Denkmalschutzbehörde die in § 4 dieser Satzung bezeichneten Handlungen vornimmt oder den in Genehmigungen enthaltenen vollziehbaren Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 5 Absatz 1 ist die Untere Denkmalschutzbehörde des Muldentalkreises.

## § 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.